



## Ausfüllhilfe Betäubungsmittel-Rezept (Verordnung von Betäubungsmitteln)

Bundesdruckerei 01.13 Nachdruck verboten

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

BVG 6 Spr-St. Bedarf 9 Begr.-Pflicht Apotheke-Nummer / IK

Zuzahlung Gesamt-Brutto

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr. Faktor Taxe

1. Verordnung

2. Verordnung

3. Verordnung

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Vertragsarztstempel

5554 Abgabedatum in der Apotheke 123456789

Unterschrift des Arztes BIM-Rp. (12.2011)

Bei Arbeitsunfall auszufüllen! Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer

Das Betäubungsmittel-Verordnungsblatt ist ein dreiteiliges amtliches Formblatt, welches vom Arzt beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angefordert werden kann.

Teil III verbleibt beim Arzt und muss für 3 Jahre aufbewahrt werden.

BtM-Verordnungsblätter sind personenbezogen, sie werden mit der individuellen BtM-Nummer des berechtigten Arztes, dem Ausgabedatum und der laufenden Verordnungsnummer codiert.

In Gemeinschaftspraxen ist darauf zu achten, dass jeder Arzt seine eigenen BtM-Verordnungsblätter verwendet und eigene Verbleibnachweise führt (Ausnahme im Vertretungsfall). Falls im Praxisstempel mehrere Ärzte genannt werden, ist bei BtM-Verordnungen der jeweils verschreibende Arzt zu markieren.

Die ausgestellte BtM-Verordnung ist nur bis zum 8. Tag (inkl. Verschreibungsdatum) gültig. Das BtM-Verordnungsblatt ist vollständig auszufüllen analog einer Verordnung auf Muster 16 (siehe Ausfüllhilfe Muster 16).

Verordnungsfeld „Rp“: Hier dürfen maximal zwei Betäubungsmittel je BtM-Verordnungsblatt, sowie ein weiteres Arzneimittel zur Begleitmedikation verordnet werden.

Für eine ordnungsgemäße Verschreibung von Betäubungsmitteln ist zu beachten:

→ **Eindeutige Arzneimittelbezeichnung**

→ **Eindeutige Angabe der Menge** des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder Milliliter, Stückzahl der abgeteilten Form. Die Angabe „1OP“ oder „N2“ ist unzureichend!

Bei Pflastern Angabe der **Beladungsmenge**, wenn sie nicht aus der Arzneimittelbezeichnung hervorgeht.

Beispiel mit notwendiger Angabe der Beladungsmenge:

Fentanyl Pflaster 50µg/h Matrixpflaster 5 St, *enthält 8,25mg Fentanyl/Pfl.*

Beispiel für eindeutige Arzneimittelbezeichnung:

Fentanyl *musterpharm* 50µg/h Matrixpflaster 5 St. (Durch Nennung des Herstellernamens oder einer PZN wird das Arzneimittel eindeutig bezeichnet)

→ Das BtM-Verordnungsblatt darf für das Verschreiben anderer Arzneimittel als **Begleitmedikation**, z. B. Laxantien, **nur** dann verwendet werden, wenn dies **zusätzlich** neben einem Betäubungsmittel erfolgt.

→ **Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesangabe**

oder ein

**Hinweis auf die schriftliche Gebrauchsanweisung**, die dem Patienten vom Arzt gesondert mitgegeben wird. Der Hinweis „Dj“ ist hier unzureichend, es müsste beispielsweise lauten „*gemäß schriftlicher Anweisung*“.

→ Buchstabe „**N**“, wenn das BtM-Verordnungsblatt für eine **Notfall-Verschreibung** nachgereicht wird. *BtM-pflichtige Medikamente können im Ausnahmefall auf einem Muster 16 verordnet werden. Das Verordnungsblatt ist in diesem Fall mit dem Hinweis „Notfall-Verschreibung“ kenntlich zu machen. Es darf nur die Menge, die zur Behebung des Notfalls erforderlich ist, verordnet werden. Möglichst vor Abgabe des Arzneimittels hat sich der Apotheker mit dem verschreibenden Arzt in Verbindung zu setzen. Im Fall einer Notfall-Verschreibung ist der verschreibende Arzt laut BtMVV verpflichtet, unverzüglich die Verschreibung auf einem mit „N“ gekennzeichneten BtM-Rezept an die Apotheke nachzureichen, die die Notfall-Verschreibung beliefert hat*

Eine **Notfall-Verschreibung für ein Substitutionsmittel** ist **nicht** möglich!

- Mit dem Buchstaben „**S**“ sind Verordnungen zur **Substitution** zu kennzeichnen, die unter Aufsicht zum unmittelbaren Verbrauch des Substitutionsmittels überlassen werden. Hier braucht die Reichdauer nicht angegeben zu werden.
  
- Die Kennzeichnung „**ST**“ ist bei patientenbezogenen „Take-Home-Verordnungen“ zur eigenverantwortlichen Einnahme anzugeben. Die Kennzeichnung „ST“ gilt grundsätzlich für eine Verordnung derjenigen Menge, die für bis **zu 7 Tage** benötigt wird oder - in begründeten **Einzelfällen** - ausnahmsweise für diejenige Menge, die für bis zu 30 Tage benötigt wird. Zudem ist die Reichdauer des Substitutionsmittels anzugeben.
  
- Bei Verordnungen für den **Sprechstunden- oder Praxisbedarf** reicht der entsprechende Vermerk im Patientenfeld aus. Als Kostenträger ist entweder der Dienstleister der Krankenkassen (z. Zt. RPD mit der „Kassennummer“ 102091696) oder „Privat“ anzugeben. Die Angabe zur Gebrauchsanweisung entfällt. Das Feld Nr. 9 „Spr. St. Bedarf“ ist durch wiederholtes Eintragen der Ziffer 9 zu kennzeichnen.

### **Besonderheiten im Feld „Vertragsarztstempel/Arztunterschrift“**

Neben Namen, Anschrift und Berufsbezeichnung des Arztes, muss die **Telefonnummer** angegeben werden.

Es ist die eigenhändige und **ungekürzte Unterschrift** des Arztes gefordert.

Im Rahmen einer **Vertretung** (z. B. Urlaub, Krankheit), erfolgt die Verordnung auf einem BtM-Verordnungsblatt des Praxisinhabers. Der vertretende Arzt unterschreibt mit dem zusätzlichen Vermerk „**i.V.**“, wobei der Name des vertretenden Arztes zum Praxisstempel hinzugefügt werden muss, wenn dort nicht enthalten.

### **Korrekturregeln**

Korrekturen von Angaben auf einem BtM-Verordnungsblatt (Schreibfehler bzw. Irrtum) können vorgenommen werden, indem auf allen 3 Teilen des Formulars die Änderungen vermerkt und vom Arzt durch seine vollständige Unterschrift bestätigt werden.

Wird eine fehlerhafte Verordnung gegen eine neue ausgetauscht, so ist das verworfene Formular (Teile I-III) wie auch Teil III der neuen Verordnung für 3 Jahre aufzubewahren.